

Forum-Gewerberecht | Reisegewerbe (Titel III GewO) | Zulässigkeit der Kundengewinnung?

Autor	Beitrag
scofield 03.09.2015 20:34	<p>Guten Abend liebes Forum. Mich interessiert seit einiger Zeit eine Frage.</p> <p>Ist es zulässig, wenn Person A ein Gewerbe (Raumgestalter) bei der zulässigen HWK vor Ort hat. Mit diesem, darf er leider nicht alle seiner gelernte Tätigkeiten ausüben (z.B. Lackierarbeiten).</p> <p>Um diese dennoch auszuüben, würde Person A ein Reisegewerbe anmelden. Person A darf ja nicht auf Anruf vom Kunden agieren.</p> <p>Jetzt stellt sich die Frage: Ist es zulässig, wenn Person A zum Kunden bestellt wird aufgrund einer Tätigkeit seines Raumgestalter-Gewerbes (streichen, tapezieren ect.) und Person A fragt den Kunden dann vor Ort, ob noch er noch Lackierarbeiten gemacht bekommen möchte?</p> <p>Letztendlich wurde Person A nicht für das Reisegewerbe gerufen, sondern für sein Raumgestalter Gewerbe und fragt vor Ort nach Aufgaben die sich im Reisegewerbe bewegen würden.</p> <p>Ich danke im Voraus</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p>
LKKS 04.09.2015 06:48	<p>Ich kann mir nicht vorstellen wie man seriös und ordentlich UND gesetzeskonform Lackierarbeiten im Reisegewerbe ausführen will.</p> <p>Die bedürfen einer immensen Vorbereitung, wenn ein ordentliches Ergebnis bei herauskommen soll.</p> <p>Und das soll "ohne vorhergehende Bestellung" also adhoc möglich sein.</p> <p>Eher weniger vorstellbar.</p>
scofield 04.09.2015 07:41	<p>Hallo, das wäre meine nächste Frage gewesen.</p> <p>Muss die Arbeit am gleichen Tag sofort erfolgen UND fertig gestellt sein? Es ist nicht möglich am nächsten Tag anzufangen?</p> <p>Ich hätte nämlich schon Vorwerk Vertreter bei mir die Termine rausgeben wollten wann sie wieder kommen für eine Vorführung des Gerätes.</p>

Autor	Beitrag
<p>jonas kuckuk 24.09.2015 16:09</p>	<p>Die ursprüngliche Frage ist mit Ja zu beantworten. Natürlich dürfen Raumausstatter beim Kunden auch andere Tätigkeiten anbieten oder um Bestellungen aufsuchen. Dafür ist unter Umständen nicht mal eine Erlaubnis nötig. Nur beim Endverbraucher benötigt er die Karte, außer er arbeitet in seiner Gemeinde unter 10000 Einwohner oder bei Personen im rahmen ihres Geschäftsbetriebes. Hier bedarf es nur einer Gewerbeanzeige.</p> <p>Von der Vorstellungskraft von LKKS ist es jedoch nicht abhängig ob dies gewerberechtlich möglich ist. Seriösität und Ordentlichkeit waren gar nicht gefragt und sind auch ein untaugliches Merkmal für eine Gewerbeform.</p> <p>Die im klassischen Reisegewerbe gewonnen Aufträge müssen nicht sofort erfolgen.</p> <p>Dazu:</p> <p>http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20000927_1bvr217698</p> <p>An der eigentlichen Tätigkeit ändert sich auch nichts, wenn der Aufschub - bei einer grundsätzlich bestehenden Bereitschaft und Fähigkeit zur Sofortleistung seitens des Gewerbetreibenden - nur auf Wunsch des Kunden, etwa nach einem Kostenvoranschlag oder nach Zeit zu eigener Vorbereitung, geschieht. Zu Recht weist auch der Berufsverband unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker e.V. darauf hin, dass es - ebenso wie beim stehenden Handwerk - von Art und Umfang des Auftrags abhängt, mit welchen Arbeiten zu beginnen ist, wozu also der Handwerker im Reisegewerbe grundsätzlich sofort bereit sein muss, wenn er nicht nur um eine Bestellung nachsucht. Meist werden es zunächst nur vorbereitende Tätigkeiten sein. Entscheidend ist insoweit, dass die Initiative zur Erbringung der Leistung vom Anbietenden ausgeht. Das unterscheidet ihn vom stehenden Handwerksbetrieb, bei dem die Kunden um Angebote nachsuchen. Die gewerbliche Niederlassung und die von dort ausgehende Geschäftstätigkeit grenzen die beiden Formen der Berufsausübung voneinander ab. Nach der Wertung des Gesetzgebers wird im stehenden Betrieb neben der persönlichen auch die fachliche Zuverlässigkeit des Inhabers, der den Meisterbrief erworben haben muss, garantiert; im Reisegewerbe wird lediglich die persönliche Zuverlässigkeit überwacht.</p> <p>"Ohne vorhergehende Bestellung" bedeutet nicht "adoc" oder ohne "immense Vorbereitung" oder ohne Terminabsprache.</p> <p>Jonas Kuckuk</p>
<p>LKKS 25.09.2015 08:39</p>	<p>Hier darf zum Schutze unbedarfter Zeitgenossen nicht unerwähnt bleiben, dass Herr Kuckuck eine Mindermeinung vertritt.</p>

Autor	Beitrag
<p>jonas kuckuk 25.09.2015 11:36</p>	<p>Liebe unbedarfte Zeitgenossen,</p> <p>Zu Ihrem Schutz habe ich meinen Beitrag mit einem Zitat des Bundesverfassungsgericht belegt.</p> <p>Dieses Gericht ist tatsächlich das Einzige in Deutschland und vertritt so nach Auffassung einiger Forenteilnehmer eine Mindermeinung.</p> <p>Aber mal im Ernst:</p> <p>"Mindermeinung" Der Begriff der Mindermeinung wird in der Rechtswissenschaft bedeutsam, wenn sich bei einer konkreten Fragestellung logisch mehrere gangbare Lösungsansätze zeigen. Er bezeichnet Auffassungen, die lediglich vereinzelt oder von einer geringeren Zahl der mit diesem Problem befassten Juristen vertreten werden (§8594; Juristische Fachsprache). Er ist insofern der Gegenbegriff zur herrschenden Meinung, wird allerdings häufig erst angewandt, wenn eine Ansicht tatsächlich keine allzu große Bedeutung besitzt. So ist eine Ansicht, die nicht der herrschenden Meinung entspricht, deshalb noch nicht zwingend eine Mindermeinung.</p> <p>Der Begriff ist insofern unpräzise, als in der Rechtswissenschaft üblicherweise zwischen den Rechtsauffassungen der Rechtsprechung und Literaturmeinungen differenziert wird. Keinesfalls kann etwa die Ansicht des zuständigen obersten Bundesgerichts (etwa des Bundesgerichtshofs) eine Mindermeinung sein, selbst wenn diese Ansicht außerhalb der Rechtsprechung auf einhelligen Widerstand trifft.</p> <p>Der Begriff Mindermeinung wird vor allem von Vertretern einer solchen kritisiert, da er impliziere, dass diese weniger wert sei. Sie sprechen sich stattdessen für den Begriff Minderheitenmeinung aus." (wikipedia)</p> <p>Also Herr LKKS, hier muss niemand geschützt werden, sonder Sie sollten sich mal Gedanken über Ihre Minderbeiträge machen, die weder sachlich, noch richtig oder hilfreich sind.</p> <p>Dem Forenteilnehmer scofield also bitte nach Rechtslage seine Frage beantworten und nicht nicht nach "Vorstellungskraft". Die "Vorstellungskraft" hat im Gewerberecht nichts zu suchen.</p>
<p>J. Simon 29.09.2015 08:19</p>	<p>Im Falle des von Herrn Scofield geschilderten Falles vertrete ich die Auffassung, dass kein Reisegewerbe vorliegt, weil er die Frage nach möglichen Lackierarbeiten im Rahmen der Ausübung eines stehenden Gewerbes gestellt wird. Im reisegewerblichen "Normalfall" wäre A nie auf die Idee gekommen, den Kunden an der Haustür wegen Lackierarbeiten anzusprechen.</p> <p>Letztendlich wieder mal ein typischer Fall von Umgehung der Vorschriften über das stehende Gewerbe und - im vorliegenden Fall - auch der HWO.</p> <p>Um Herrn Kuckuck zu zitieren: es liegt kein Fall des "klassischen" Reisegewerbes vor.</p> <p>VG J. Simon</p>

Autor	Beitrag
<p>jonas kuckuk 29.09.2015 19:02</p>	<p>Widerspruch!</p> <p>Raumaustatter A hat ein stehendes Gewerbe und wird für Raumaustatter arbeiten bestellt. Dort fallen ihm die schlecht lackierten Türen auf und er bietet "außerhalb seiner Niederlassung und "ohne vorhergehende Bestellung" Lackiererarbeiten an. Auch für ein anderes zulassungspflichtiges Gewerk besteht in der Regel die Reisegewerbekartenpflicht.</p> <p>Die Gewerbeordnung erlaubt ausdrücklich das Betreiben mehrerer Gewerbeformen: Also kann der stehende Betrieb auch ein Reisegewerbe ausüben und ist ebenso in der Regel verpflichtet eine Reisegewerbekarte zu beantragen.</p> <p>Die Lackiererarbeiten finden eindeutig im Reisegewerbe statt.</p> <p>Ob es vorher eine Bestellung als Raumaustatter gegeben hat ist hier unerheblich, weil es eben keine Bestellung für die Lackiererarbeiten gegeben hat.</p> <p>Ein Haustürgeschäft ist ebenso zu bejahen, auch wenn es hinter der Haustür stattfindet.</p> <p>Aber selbst wenn der Raumaustatter für die Lackiererarbeiten bestellt worden wäre, könnte der Raumaustatter auch meisterpflichtige Tätigkeiten im unerheblichen Nebenbetrieb erledigen. (HWO § 3)</p> <p>Es besteht also keinerlei Verdacht, daß hier die Handwerksordnung umgangen wird. Zu prüfen wäre, ob eine Reisegewerbekartenpflicht vorliegt.</p> <p>Und mal abgesehen ob dies oder das:</p> <p>Gerade das Lackieren von Türen stellt nun wirklich keine denkbare Gefahr für Dritte dar und gerade beim Maler- und Lackierer stellt sich die Frage welcher Grund für die Meisterpflicht im stehenden Gewerbe überhaupt herhalten soll. Die Ausbildungsleistung des Malers kann jedenfalls nicht der Grund gewesen sein, weil diese rasant gefallen ist (über 50% trotz Meisterpflicht)</p> <p>Bis heute kann niemand überzeugend darstellen, weswegen dieser Beruf nach der Novelle meisterpflichtig geblieben ist. Diese Antwort ist Deutschland bei der Evaluation der reglementierten Berufe ja auch noch schuldig.</p>
<p>LKKS 30.09.2015 15:37</p>	<p>quote----- Diese Antwort ist Deutschland bei der Evaluation der reglementierten Berufe ja auch noch schuldig. -----</p> <p>Wieder eine mehr als unbeachtliche Mindermeinung einer Lobbyorganisation.</p> <p>Oder können Sie obergerichtliche Entscheidungen zu dieser Meinung vorweisen?</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 322 212"> jonas kuckuk 01.10.2015 15:01 </p>	<p data-bbox="352 145 520 174">Hallo Forum,</p> <p data-bbox="352 215 1406 277">das Bundesverfassungsgericht im Jahre 2005 meldet deutliche Bedenken an der Verhältnismäßigkeit der alten Handwerksordnung an:</p> <p data-bbox="352 315 1449 548"> Unter Vorsitz des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Dr. Papier und unter Federführung des für Fragen der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) zuständigen Verfassungsrichters Dr. Gaier hat die 3. Kammer des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts am 05. Dezember 2005 einer Verfassungsbeschwerde gegen einen Bußgeldbescheid wegen Schwarzarbeit stattgegeben - 1 BvR 1730/02. Der Beschwerdeführer hatte trotz Ablehnung seines Antrags auf Ausnahmegewilligung das Zimmererhandwerk ausgeübt. </p> <p data-bbox="352 586 1493 954"> Die Kammer konnte gemäß § 93 c Abs. 1 S. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz ausnahmsweise abschließend in der Sache entscheiden (statt den Fall - wie eine große Zahl anderer Fälle - dem Senat als Ganzem zur Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit des Meisterzwangs vorzulegen), da hier besondere Umstände vorlagen : Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits 1961 entschieden, "dass nach dem Willen des Gesetzgebers von der Erteilung einer Ausnahmegewilligung "nicht engherzig" Gebrauch gemacht werden solle und eine "großzügige Praxis" dem Ziel des Gesetzes entgegenkomme, die Schicht leistungsfähiger selbständiger Handwerkerexistenzen zu vergrößern". Die Ablehnung des Antrags auf Ausnahmegewilligung war also rechtswidrig, das Handeln des Zimmerers nur ein unbedeutender Formalverstoß. </p> <p data-bbox="352 992 1449 1088"> Die Begründung der 3. Kammer geht aber weit über das für diesen Fall erforderliche Mindestmaß hinaus und stellt praktisch den Kern eines Entwurfs für die allgemeine Ablehnung des Meisterzwangs durch das Bundesverfassungsgericht dar : </p> <p data-bbox="352 1261 1525 1426"> " ... Mit Blick auf die Veränderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Umstände sind Zweifel daran angebracht, ob die bis Ende des Jahres 2003 geltenden Regelungen über die Ausgestaltung des Meisterzwangs (§ 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 7 HwO a.F.) dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in dem hier maßgeblichen Zeitraum noch gerecht werden konnten. ... </p> <p data-bbox="352 1433 1509 1599"> Für das gesetzgeberische Ziel der Qualitätssicherung handwerklicher Leistungen erscheint allerdings zweifelhaft, ob der große Befähigungsnachweis unter den veränderten rechtlichen und wirtschaftlichen Umständen gegen Ende des vergangenen Jahrhunderts weiterhin als verhältnismäßig im engeren Sinne angesehen werden konnte </p> <p data-bbox="352 1606 1493 1700"> Der große zeitliche, fachliche und finanzielle Aufwand, den die Meisterprüfung erfordert , müsste mit Blick auf die Erhaltung des Leistungsstandes und der Leistungsfähigkeit des Handwerks noch immer zumutbar gewesen sein. ... </p> <p data-bbox="352 1706 1493 1800"> Die Zumutbarkeit steht in Frage, weil sich für den hier maßgeblichen Zeitraum durch die wachsende Konkurrenz aus dem EU-Ausland eine erhebliche Veränderung der Umstände ergeben hatte. ... </p> <p data-bbox="352 1807 1517 2136"> Die spürbare Konkurrenz aus dem EU-Ausland lässt bereits daran zweifeln, ob der große Befähigungsnachweis nach § 1 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 7 HwO a.F., weil er diese Anbieter nicht erreichte, zur Sicherung der Qualität der in Deutschland angebotenen Handwerkerleistungen noch geeignet sein konnte. Vor allem aber erscheint fraglich, ob angesichts des Konkurrenzdrucks durch Handwerker aus dem EU-Ausland deutschen Gesellen noch die Aufrechterhaltung einer gesetzlichen Regelung zuzumuten war, die ihnen für den Marktzugang in zeitlicher, fachlicher und finanzieller Hinsicht deutlich mehr abverlangte als ihren ausländischen Wettbewerbern auf dem deutschen Markt. Daher könnte die Schwere des Eingriffs, den der große Befähigungsnachweis für ihren beruflichen Werdegang bedeutete, zu dem - </p>

Autor	Beitrag
	<p>zunehmend verwischten - Ziel der Qualitätssicherung nicht länger in einem angemessenen Verhältnis gestanden haben. ... Für das daneben vom Gesetzgeber verfolgte Ziel der Ausbildungssicherung steht die Erforderlichkeit des Meisterzwangs nicht außerhalb jeden Zweifels. ...</p> <p>Zur Evaluation der EU der reglementierten Berufe:</p> <p>"Wieder eine mehr als unbeachtliche Mindermeinung einer Lobbyorganisation." (Zitat LKKS)</p> <p>Sowohl das oben aufgeführte Zitat, als auch die EU Initiative zur Überprüfung der reglementierten Berufe finden durchaus Beachtung.</p> <p>Seit Beginn der EU Initiative pilgern Lobbyisten der Handwerkskammern nach Brüssel um das Ende des Meisterzwangs für ihr Gewerk zu verhindern oder wenigstens zu verzögern und um ihr "zünftiges Kartell" zu erhalten.</p> <p>In fast allen Landesparlamenten hat man der Politik Bekenntnisse zum Erhalt des Meisterzwangs abgerungen und den Untergang des Abendlandes durch die Abschaffung des Meisterzwangs in den schrillsten Farben gemalt. Nun glauben die Retter des Abendlandes sogar an eine Einführung des Meisterzwangs in ganz Europa. Träumt mal weiter.</p> <p>Bei einem Besuch in Brüssel wurden die vorgetragenen Argumente nicht als "unbeachtliche Mindermeinung einer Lobbyorganisation" wahrgenommen, sondern erstmal offen für gute Argumente. Die haben wir abgeliefert.</p> <p>Ich habe in Brüssel außerdem mehrere Handwerksbetriebe aufgesucht, denen ich allesamt ein Lachen abgewinnen konnte, als sie hörten das ihr Handwerk in Deutschland nur mit Meisterbrief ausgeführt werden darf. Ein orientalischer Pralinenhersteller in der Brüssler Innenstadt hat das Wesen des Meisterzwangs jedoch gleich erkannt. Weniger Konkurrenz fand er klasse. In Kopenhagen hat man mich in einer Lastenradmanufaktur auch ausgelacht. Die Österreicher haben zur Jahrtausendwende den Meisterzwang für Verfassungswidrig erklärt und fahren mit dem reformierten Modell sehr gut.</p> <p>Der Meisterbrief soll übrigens nicht abgeschafft werden und kann als Qualifikationsnachweis weiterhin bestehen. Der Verbraucher soll selbst entscheiden können ob er einen Meisterbetrieb bestellen möchte oder aber eben einen Gesellen oder Autodidakten.</p> <p>Die "unerlaubte Handwerksausübung" muss aus dem Gesetz gestrichen werden und die Gewerbefreiheit im Handwerk wieder eingeführt werden.</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 325 210">Civil Servant 01.10.2015 16:35</p>	<p data-bbox="352 145 1422 210">Wie stellt man denn im Ausland sicher, dass Leute, die etwas davon verstehen an der Bremsleitung herumhantieren oder ein Gebäude errichten?</p> <p data-bbox="352 248 1461 376">Erhalten die Zertifikate der Kfz-Hersteller oder wie läuft das? Haben wir dann wirklich etwas gewonnen, wenn in der Wirtschaftswelt dann ein Wildwuchs an Zertifizierungen herrscht, der bei Licht betrachtet auf so etwas ähnliches wie eine MP hinausläuft?</p> <p data-bbox="352 414 1445 479">Ich habe kein grundsätzliches Problem mit dem Wegfall der Meisterpflicht, wenn die Qualifikation anderweitig sichergestellt wird.</p> <p data-bbox="352 517 1465 582">Welcher Haftpflichtversicherer übernimmt denn die Risiken, wenn ein Laie auf den Plan tritt?</p> <p data-bbox="352 620 1461 719">Die Gesellen in Deutschland von der Meisterpflicht zu befreien ist ja nett. Aber wer bildet die nach dem Wegfall der MP aus? Die alten Meister werden einen Teufel tun - verständlicherweise. Stelle ich dann Theoretiker in die neu zu schaffenden Schulen?</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 143 325 206"> jonas kuckuk 01.10.2015 18:03 </p>	<p data-bbox="352 143 608 174">Hallo nach Hessen,</p> <p data-bbox="352 210 826 241">Für eine Antwort habe ich noch Zeit:</p> <p data-bbox="352 277 847 309">Wer versichert denn eigentlich Laien?</p> <p data-bbox="352 344 1453 412"> Unser Verband bekam zum 20 jährigen folgende aufschlussreiche Grußadresse von der Versicherungsagentur: </p> <p data-bbox="352 479 432 510">H + H</p> <p data-bbox="352 546 751 577">Versicherungskontor Hamburg</p> <p data-bbox="352 613 1007 645">"Der Meisterzwang - Qual oder Qualitätsmerkmal?"</p> <p data-bbox="352 680 1485 1016"> Es gibt eine Menge Irrtümer, die sich im Laufe der Jahrhunderte geklärt haben. So ist die Erde anerkanntermaßen keine Scheibe mehr, sondern eine Kugel. Das Verbrennen von kräuterkundigen Frauen als vermeintliche Hexen gilt als unschicklich und ist zumindest in Europa verboten. Nur die Handwerksordnung, die teilweise noch immer Bestimmungen der mittelalterlichen Zunftordnung enthält, wird auch heute noch als Verbraucherschutz und Qualitätssicherung verkauft. Interessant ist dabei, dass der mit dieser Gesetzgebung verbundene Meisterzwang nach seiner Abschaffung im Zuge der Preußischen Reformen 120 Jahre später von den Nazis wieder eingeführt wurde. Und bei Gründung der Bundesrepublik Deutschland wurde der Meisterzwang aus der Nazizeit übernommen. </p> <p data-bbox="352 1052 1485 1254"> Die Meisterordnung verhindert somit seit Jahrhunderten die viel gepriesene Gewerbefreiheit, und stellt angesichts der EU-Vorgaben zur Dienstleistungsfreiheit innerhalb der EU eine Benachteiligung für einheimische Handwerker/innen dar. Die Kriminalisierung der Tätigkeit von freien Handwerker/innen als Schwarzarbeit, sobald diese mit den in der Handwerksrolle "geschützten" Verrichtungen kollidiert, erinnert an vergangene Jahrhunderte mit ihren repressiven Gesetzen. </p> <p data-bbox="352 1290 1530 1863"> Qualitätssicherung durch die Handwerkskammern? In ihrer Imagekampagne äußern sich die Handwerkskammern überheblich zur Qualität in den von ihnen vertretenen Meisterbetrieben. Nicht nur, dass sie damit die zwangsweise eingetriebenen Mitgliedsbeiträge verschwenden. Die Schadensstatistiken der Versicherungsgesellschaften sagen da auch etwas Anderes. Und so sind die Beiträge zu Standard-Haftpflichtversicherungen für Handwerker/innen auch entsprechend hoch. Hier werden ständig Schäden verursacht, die zudem noch in ihrer Höhe beträchtlich sind. Kein Wunder - bei dem Stress und dem Druck, der auf Baustellen üblich ist. Und darum gibt es auch nur wenige Versicherungsunternehmen, die sich mit der Versicherung vom Handwerk beschäftigen. Der Gruppenvertrag zur Haftpflichtversicherung der Handwerker/innen im BUH ist nicht ohne Grund so preisgünstig. Die Schadensquote ist hier nämlich deutlich geringer als bei den Handwerks-kammerngewerben. Tatsächlich sind die BUH-Mitglieder ganz offensichtlich umsichtiger und gründlicher. Der Anspruch der BUHler/innen, eine gute Arbeit für die Auftraggeber/innen zu machen, zieht sich wie ein roter Faden durch die Jahre der Zusammenarbeit zwischen dem BUH und dem h+h-Versicherungskontor. Hier herrscht ein anderer Geist als im herkömmlichen (Meister-)Betrieb. </p> <p data-bbox="352 1899 1530 2132"> Unser Versicherungspartner für den BUH-Gruppenvertrag Haftpflicht musste im Rahmen der Inflation immer mal wieder die Beiträge erhöhen. Aber er hat ständig den Umfang erweitert. Jetzt ist bei Neuverträgen ohne Beitragszuschlag die Privathaftpflicht mit versichert, die Versicherungssumme - das ist die Höchsterstattungssumme im Schadensfall - wurde von 2 Mio auf 3 Mio € erhöht, der Versicherungsschutz gilt weltweit und die bei Versicherern so unbeliebten Tätigkeitsschäden, die in Standard-Verträgen oft gar nicht versichert sind, sind gerade im </p>

Autor	Beitrag
	<p>Versicherungsschutz für den BUI von 100.000 € auf 1 Mio € erhöht worden. Das zeigt, dass die Beiträge nicht nur um die Inflationsrate erhöht worden, sondern der Versicherungsschutz erheblich verbessert wurde. Weil die "Mannheimer" (das ist der Versicherer für den BUI-Gruppenvertrag) wegen des guten Schadensverlaufes mit dem BUI jetzt einfach für den Beitrag viel mehr bieten kann und somit die BUI-Mitglieder für ihre qualitativ hochwertige Arbeit belohnt. Es wird bei dem Versicherungsantrag nicht gefragt, ob der bzw. die Antragsteller/in einen Meistertitel hat. Aber nach der BUI-Mitgliedschaft wird gefragt.</p> <p>Was war noch mal das Qualitätskriterium? Der Meistertitel? Oder die BUI-Mitgliedschaft?</p> <p>Das h+h-Team gratuliert dem BUI zu 20 Jahren derartig erfolgreicher Arbeit! Wir freuen uns auf viele weitere Jahre der Zusammenarbeit mit dem BUI, wünschen aber, dass zumindest die Repressalien durch Handwerkskammern und Ordnungsämter bald der Vergangenheit angehören - die Erde ist nämlich keine Scheibe!"</p>
Civil Servant 02.10.2015 09:21	<p>Eines ist mir noch nicht ganz klar. Sind im BUI jede Menge Leute, die ohne MP wesentliche Tätigkeiten eines Anlage-A-Handwerks ausüben?</p>
jonas kuckuk 02.10.2015 10:07	<p>Seit über 21 Jahren vertritt der BUI die Interessen im Handwerk von Gesellen, Autodidakten und Meistern - unabhängig von ihrem Titel und setzt sich für die Gewerbefreiheit im Handwerk ein.</p> <p>Viele juristische Auseinandersetzungen gingen bis vor das Bundesverfassungsgericht. Allein über zwei dutzend Mal wegen Hausdurchsuchungen wegen unerlaubter Handwerksausübung, die dann für vom obersten Gericht gekippt wurden.</p> <p>Gegründet wurde der Verband auch von Wandergesellen, die sich nach der Walz selbstständig machen wollten.</p> <p>Seit über 15 Jahren schulen wir unsere Mitglieder im Gewerbebereich. Buchhaltung, etc und bieten mit unseren Versicherungen ein gut angenommenes Starterpaket in die Selbstständigkeit.</p>
AktienKalle77 15.06.2017 02:24	<p>Wüsste auch nicht wo es da ein Problem geben sollte. Kenne einige Parkett- Legefirmen, welche neben der Haupttätigkeit (Holzfußboden verlegen) auch Dienstleistungen wie Malerarbeiten und sogar kleine Elektroinstallationen anbieten. :)</p> <p>Mir ist auch kein Fall bewusst, indem es dabei rechtlich zu Problemen gekommen ist.</p> <p>Kalle</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: